

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (75)671**

**Vol. 1975/0246**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 671 endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1975

Zweiter geänderter Vorschlag einer  
DRITTEN RICHTLINIE DES RATES  
zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den  
Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des  
Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im  
Interesse der Gesellschafter sowie Dritter  
bei Fusionen von Aktiengesellschaften  
vorgeschrieben sind

---

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages  
von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(75) 671 endg.

ERLEUTERUNGEN

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 16. Juni 1970 dem Rat den Vorschlag einer dritten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über die Fusion von Aktiengesellschaften, welche der Rechtsordnung desselben Mitgliedstaates unterliegen, zugeleitet.<sup>(1)</sup> Zu diesem Vorschlag hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss<sup>(2)</sup> am 27. Mai 1971 und das Europäische Parlament<sup>(3)</sup> am 16. November 1972 Stellung genommen.

Mit Rücksicht auf diese Stellungnahmen sowie den Beitritt des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks zur Gemeinschaft hat die Kommission am 14. Januar 1973 ihren Richtlinienvorschlag nach Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages<sup>(4)</sup> geändert.

Zu dem geänderten Vorschlag hat das Europäische Parlament<sup>(5)</sup> am 8. April 1975 Stellung genommen. Dementsprechend hat die Kommission ihren Vorschlag erneut geändert.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 5 Absatz 5

Entsprechend dem Wunsch des Europäischen Parlaments wird ausdrücklich gesagt, dass auszugsweise Abschriften anstelle von vollständigen Abschriften der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Unterlagen nur erteilt werden dürfen, wenn der Aktionär es verlangt.

Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 5

Nach Auffassung des Europäischen Parlamentes muss die Hauptversammlung, welche über die Verschmelzung beschliesst, über den vollständigen Wortlaut der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter unterrichtet werden. Um diese Unterrich-

./.

(1) AB1. C 89 vom 14.7.1970  
(2) AB1. C 88 vom 6.9.1971  
(3) AB1. C 129 vom 11.12.1972  
(4) KOM(72) 1668 endg.  
(5) AB1. C 95 vom 28.4.1975

tung sicherzustellen, soll ausserdem jeder Aktionär das Recht erhalten, von der betreffenden Stellungnahme Kenntnis zu nehmen.

#### Artikel 6 Absatz 4

Die erste geänderte Fassung hatte zum Schutz der Arbeitnehmer eine Verpflichtung für das Verwaltungsorgan vorgesehen, Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer einzuleiten mit dem Ziel, zu einer Einigung über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Massnahmen zu gelangen. Wenn bei Abschluss der Verhandlungen keine Einigung der Parteien zustande kommt, sollte jede von ihnen die Vermittlung durch eine öffentliche Behörde beantragen können.

Diese Lösung hat nicht die Zustimmung des Europäischen Parlaments gefunden. Da die Vermittlung ihrem Wesen nach den sozialen Konflikt nicht endgültig beilegen kann, musste eine andere Lösung ausgearbeitet werden. Die zweite geänderte Fassung sieht nunmehr in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes vom 8. April 1975 vor, dass das Verfahren mit Rücksicht auf seine Zielsetzung, sozialen Schutz zu gewährleisten, nur von den Arbeitnehmern eingeleitet werden kann. So ist auf Antrag ihrer Vertreter der Arbeitgeber verpflichtet, mit Verhandlungen über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Massnahmen zu beginnen. Scheitern diese Verhandlungen, kann jede Partei eine Schiedsstelle anrufen, die endgültig über die betreffenden Massnahmen entscheidet, ohne dass eine solche Entscheidung Voraussetzung für die Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Verschmelzungsplan wäre.

Das vorgeschlagene neue Verfahren kann nur im Zusammenhang mit den vorhergehenden, in den Absätzen 1 - 3 geregelten Verfahren richtig beurteilt werden. Danach erläutert der Bericht des Verwaltungsorgans die Wirkungen der Fusion auf die Arbeitnehmer und bezeichnet insbesondere die zu deren Gunsten zu treffenden Massnahmen, welche vor allem Gegenstand der Erörterung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind. Diese können zudem die Eröffnung von Verhandlungen über die Sozialmassnahmen verlangen. Auf diese Weise können die Arbeitnehmervertreter auch beurteilen, ob grössere Aussicht besteht, einen zufriedenstellenden Sozialplan zu erreichen, wenn sie sich für die in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren entscheiden oder ob sie statt dessen es vorziehen, andere nach nationalem Recht vorgesehene Mittel zu gebrauchen.

#### Artikel 6 Absatz 5

Die aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes vorgenommene Änderung des Wortlautes entspricht derjenigen des Artikels 5 Absatz 5.

ERSTER GEÄNDERTER VORSCHLAG

ZWEITER GEÄNDERTER VORSCHLAG

VORSCHLAG EINER DRITTEN RICHTLINIE  
DES RATES

- unverändert

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter bei Verschmelzungen von Aktiengesellschaften vorgeschrieben sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt  
am 4. Januar 1975)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung, die Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) und das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorsehen, wurde mit der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 begonnen (1).

Diese Koordinierung wurde durch die Richtlinie Nr. vom (2) fortgesetzt, welche die einzelstaatlichen Vorschriften über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderungen ihres Kapitals angleicht.

---

(1) ABl. Nr. L 65 vom 14.3.1968 S. 8

(2) ABl. Nr. C 43 vom 24.4.1970 S. 8

Der Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten erfordert es, die Gesetze der Mitgliedstaaten über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften zu koordinieren und gleichzeitig damit auch diejenigen Mitgliedstaaten, welche die Verschmelzung bislang noch nicht kennen, zu verpflichten, diese Institution in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

Im Rahmen der Koordinierung ist es besonders wichtig, die Aktionäre der sich verschmelzenden Gesellschaften angemessen und so objektiv wie möglich über die Auswirkungen der Verschmelzung zu unterrichten und ihre Rechte in geeigneter Weise zu schützen.

Ebenso ist es unumgänglich, dass die Arbeitnehmer der sich verschmelzenden Gesellschaften über die sie betreffenden Auswirkungen der Verschmelzung unterrichtet und dazu auch gehört werden.

Die Gläubiger einschliesslich der Inhaber von Schuldverschreibungen sowie die Inhaber anderer Rechte müssen dagegen geschützt werden, dass sie durch die Verschmelzung Schaden erleiden.

Die Offenlegung, wie sie die Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 sicherstellt, muss auf die Massnahmen zur Durchführung der Verschmelzung ausgedehnt werden, damit hierüber auch Dritte ausreichend unterrichtet werden.

Ebenso ist es unumgänglich, dass die Arbeitnehmer der sich verschmelzenden Gesellschaften über die sie betreffenden Auswirkungen der Verschmelzung unterrichtet, dazu die Vertreter der Arbeitnehmer gehört und auf deren Wunsch Verhandlungen eingeleitet werden, die im Falle der Nichteinigung zur Anrufung eines Schiedsgerichts führen können, das über die Massnahmen zugunsten der Arbeitnehmer entscheidet.

- unverändert

Ferner ist es notwendig, dass die Garan- - unverändert  
tien, die Gesellschaftern und Dritten  
bei der Durchführung der Verschmelzung  
gewährt werden, auch für bestimmte andere  
rechtliche Vorgänge gelten, die in wesent-  
lichen Fragen ähnliche Merkmale wie die  
Verschmelzung aufweisen, um Umgehungen des  
Schutzes zu vermeiden.

Schliesslich müssen, um die Rechtssicher-  
heit in den Beziehungen zwischen den betei-  
ligten Gesellschaften, zwischen diesen  
und Dritten sowie zwischen den Gesell-  
schaftern zu gewährleisten, die Fälle der  
Nichtigkeit der Verschmelzung beschränkt  
werden; dabei gilt einerseits der Grundsatz,  
dass dem Mangel der Verschmelzung soweit  
wie möglich abgeholfen werden soll, und  
andererseits wird eine kurze Frist gesetzt,  
um die Nichtigkeit geltend zu machen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 - 4 unverändert

Artikel 5

(1) Die Verwaltungsorgane jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellen einen ausführlichen Bericht, in dem der Verschmelzungsplan und vor allem das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

(2) Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften prüfen ein oder mehrere von ihnen unabhängige Sachverständige, welche durch eine Verwaltungs- oder Justizbehörde bestimmt oder zugelassen sind, den Verschmelzungsplan und erstellen einen Bericht für die Aktionäre. Die Sachverständigen können mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft befasst sein.

Jeder Sachverständige hat das Recht, bei den sich verschmelzenden Gesellschaften alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten und alle erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

In ihrem Bericht müssen die Sachverständigen erklären, ob das Umtauschverhältnis nach ihrer Ansicht gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Erklärung ist zumindest durch folgende Angaben zu begründen:

- a) das Verhältnis der Reinvermögen der Gesellschaften auf der Grundlage der tatsächlichen Werte;
- b) das Verhältnis der Ertragswerte der Gesellschaften unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten;
- c) die Kriterien für die Bewertung der Reinvermögen und der Ertragswerte;

- unverändert -

- unverändert -

In dem Bericht ist ausserdem auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung, soweit solche aufgetreten sind, hinzuweisen.

(3) Mindestens zwei Monate vor dem Tage der Hauptversammlung, die über den Verschmelzungsplan zu beschliessen hat, hat jeder Aktionär das Recht am Sitz der Gesellschaft von folgenden Urkunden Kenntnis zu nehmen:

- unverändert

- a) der Verschmelzungsplan;
- b) die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Geschäftsberichte der sich verschmelzenden Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre;
- c) sofern die letzte Bilanz sich auf ein mehr als 6 Monate vor der Aufstellung des Verschmelzungsplans abgelaufenes Geschäftsjahr bezieht, eine Zwischenbilanz auf den ersten Tag des zweiten der Aufstellung des Verschmelzungsplans vorausgehenden Monats;
- d) die in Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Berichte der Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften;
- e) die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Sachverständigenberichte.

(4) Die Zwischenbilanz nach Absatz 3 Buchstabe c) ist nach denselben Methoden und in derselben Gliederung zu erstellen wie die letzte Jahresbilanz.

- unverändert

Es gilt jedoch folgendes:

- a) eine neue körperliche Bestandsaufnahme ist nicht durchzuführen;
- b) die Bewertungen der letzten Bilanz sind nur nach Massgabe der Bewegungen in den Büchern zu verändern; zu berücksichtigen sind aber:
  - Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit,
  - wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte.

(5) Vollständige oder auszugsweise Abschriften der in Absatz 3 genannten Urkunden sind jedem Aktionär auf einfachen Antrag kostenlos zu erteilen.

(5) Vollständige oder, falls gewünscht, auszugsweise Abschriften der in Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 3 genannten Urkunden sind jedem Aktionär auf einfachen Antrag kostenlos zu erteilen.

Artikel 6

(1) Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellen einen ausführlichen Bericht, in dem die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erläutert sowie die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen bezeichnet werden.

(2) Mindestens zwei Monate vor dem Tage der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, hat jeder Arbeitnehmer und jeder Vertreter der Arbeitnehmer das Recht, am Sitz der Gesellschaft von dem in Absatz 1 vorgesehenen Bericht und den übrigen in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Urkunden Kenntnis zu nehmen.

(3) Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften erörtern die in Absatz 1 vorgesehenen Berichte mit den Vertretern der Arbeitnehmer vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Verschmelzung. Die Vertreter der Arbeitnehmer können sich dazu schriftlich äußern. Über diese Stellungnahme muß die Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, unterrichtet werden.

Artikel 6

- unverändert

(3) Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften erörtern vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Verschmelzung die in Absatz 1 vorgesehenen Berichte mit den Vertretern der Arbeitnehmer. Diese können dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Auf deren Antrag wird zwischen den Parteien über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen verhandelt.

Die Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, muß über die Stellungnahme und, gegebenenfalls, über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet werden. Jeder Aktionär hat, bevor die Hauptversammlung über die Verschmelzung beschließt, das Recht, am Sitz der Gesellschaft von den betreffenden Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

(4) Sofern durch die Verschmelzung Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden, sind die Verwaltungsorgane gehalten, der Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Verschmelzung mit den Vertretern der Arbeitnehmer Verhandlungen einzuleiten, um zu einer Einigung über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen zu gelangen.

Kommt bei diesen Verhandlungen keine Einigung der Parteien zustande, kann jede Partei die Vermittlung der öffentlichen Behörde beantragen.

(4) Kommt bei den Verhandlungen nach Absatz 3 keine Einigung zustande und haben die Hauptversammlungen der sich verschmelzenden Gesellschaften den Verschmelzungsplan gebilligt, ist das Verwaltungsorgan der übernehmenden Gesellschaft auf Antrag der Vertreter der Arbeitnehmer verpflichtet, **Verhandlungen** einzuleiten, um zu einer Einigung über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen zu gelangen. Kommt bei Abschluß dieser Verhandlungen oder innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Beginn keine Einigung der Parteien zustande, kann jede von ihnen eine Schiedsstelle anrufen, die innerhalb eines Monats verbindlich über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen entscheidet. Diese Schiedsstelle muß sich zusammensetzen aus Schiedsrichtern, die zu gleichen Teilen von jeder der beiden Parteien bestellt werden und einem Vorsitzenden, der im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien bestellt wird. Unterläßt es eine der Parteien, ihre Schiedsrichter zu bestellen oder wird über die Bestellung des Vorsitzenden keine Einigung erzielt, nimmt das zuständige Gericht die Bestellungen vor.

(5) Vollständige oder auszugsweise Abschriften der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Urkunden sind jedoch Arbeitnehmer und jedem Vertreter der Arbeitnehmer kostenlos zu erteilen.

(5) Vollständige oder, falls gewünscht, auszugsweise Abschriften der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Urkunden sind jedoch Arbeitnehmer und jedem Vertreter der Arbeitnehmer kostenlos zu erteilen.

(6) Unberührt bleiben die Gesetze der Mitgliedstaaten, welche für den Fall der Verschmelzung weitergehende Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer vorsehen.

- unverändert